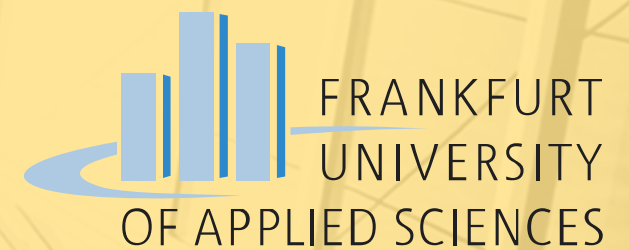


Gesellschaftsrecht I

Prof. Dr. Caspar Behme

Fragen zur Wiederholung und Vertiefung



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Frage 1

- a) Nennen Sie mindestens zwei Gemeinsamkeiten und zwei Unterschiede zwischen einer GbR und einer OHG.
- b) Was sind die Gründe, aus denen sich eine GbR zu einem Wechsel in die Rechtsform der OHG entscheiden könnte?

Frage 2

- a) Erläutern Sie, was man unter dem Grundsatz der „Selbstorganschaft“ und versteht und bei welchen Gesellschaften dieser Grundsatz gilt.

- b) Halten Sie den Grundsatz der Selbstorganschaft für sinnvoll?

Frage 3

Der 55-jährige A ist Gesellschafter der ABC GbR, die eine erfolgreiche Unternehmensberatung betreibt. Er möchte sich nunmehr zur Ruhe setzen. An seiner Stelle soll die vielversprechende UAS-Absolventin Z in die Gesellschaft aufgenommen werden.

- a) Z ist bereit, dem A seinen Gesellschaftsanteil abzukaufen. Beschreiben Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verkauf und die Übertragung eines GbR-Anteils möglich ist.
- b) Der Gesellschaftsvertrag der ABC OHG sieht vor, dass ein Gesellschafter gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden kann. Die Abfindung soll dem Verkehrswert des Anteils entsprechen. Ferner kann die Gesellschaft durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufnehmen. Ist dieser Weg (= Ausscheiden aus der GbR gegen Abfindung, sodann Aufnahme der Z in die GbR) für A attraktiver oder weniger attraktiv als der Verkauf seines Anteils an Z – und wovon hängt dies ab?

Frage 4

- a) Was ist die Rechtsfolge, wenn eine Gesellschaft aufgelöst wird?
- b) Vergleichen Sie die Gründe, aus denen das Gesetz die Auflösung einer GbR oder einer OHG anordnet. Worin bestehen Gemeinsamkeiten, worin Unterschiede?
- c) Was passiert, wenn der vorletzte von zwei Gesellschaftern (i) aus einer GbR und (ii) aus einer OHG ausscheidet?

Frage 5

A und B betreiben ein Gartenbauunternehmen, das sie im letzten Jahr auf Anraten ihres Steuerberaters in der Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gegründet haben. An der Komplementärin (A&B Verwaltungs UG [haftungsbeschränkt]) sind A und B zu je 50 % beteiligt; das Stammkapital beträgt 200 EUR. An der KG ist A zu 80 % und B zu 20 % beteiligt. In das Handelsregister ist für beide eine Haftsumme von jeweils 1.000 EUR eingetragen.

- a) Erläutern Sie, was unter der in das Handelsregister eingetragenen „Haftsumme“ zu verstehen ist.
- b) Was glauben Sie, warum A und B als Komplementärin eine UG (haftungsbeschränkt) gewählt haben und keine „richtige“ GmbH? Welche Nachteile sind damit verbunden?
- c) Angenommen, die A&B UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG möchte einen Vertrag mit einem Kunden abschließen, in dem sie sich zur Errichtung einer Terrassenanlage verpflichtet: Durch wen wird die KG dabei vertreten?

Frage 6

- a) Erläutern Sie, warum der Gesellschaftsvertrag einer GmbH notarieller Beurkundung bedarf.
- b) Halten Sie diese Regelung für sinnvoll?
- c) Wie lassen sich bei der Gründung einer GmbH Notarkosten sparen?

Frage 7

- a) Was ist die Funktion des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft?
- b) Unter welchen Voraussetzungen ist eine GmbH verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden?
- c) Kann eine GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat bilden? Was sind die Gründe, die dafür oder dagegen sprechen könnten?

Frage 8

A, B, C und D betreiben in Hanau einen kleingewerblichen Handel mit Ersatzteilen für Oldtimer in der Rechtsform der GbR. Im Gesellschaftsvertrag der ABCD GbR, an der alle Gesellschafter in gleicher Höhe beteiligt sind, heißt es:

„Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt auch für Beitragserhöhungen, sofern der Betrag, um den die Beiträge erhöht werden („Nachschussbetrag“), jährlich nicht mehr als 2.500 EUR pro Person beträgt.“

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind A und B jeweils einzelgeschäftsführungsbefugt und einzelvertretungsberechtigt.

Im Juli 2024 gerät die GbR in finanzielle Schwierigkeiten. A, B und C beschließen daher gegen den Willen des D, von jedem Gesellschafter einen Nachschuss in Höhe von 2.000 EUR zu verlangen. D verweigert jede Zahlung.

Da A und B mit D privat befreundet sind und keinen Rechtsstreit mit ihm wünschen, möchte C wissen, ob er (C) den D in eigenem Namen erfolgreich gerichtlich auf Zahlung an die Gesellschaft in Anspruch nehmen kann.

Frage 9

A, B, C und D betreiben in Hanau einen kleingewerblichen Handel mit Ersatzteilen für Oldtimer in der Rechtsform der GbR (vgl. Frage 8). An der Gesellschaft sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt. Eines Tages wird C von dem Ersatzteillieferanten L wegen einer (berechtigten) Kaufpreisforderung in Höhe von 2.400 EUR persönlich in Anspruch genommen und begleicht diese Forderung umgehend.

- a) D erklärt D beim Abendessen, er sei ja „schön blöd“, dass er einfach die Rechnung privat gezahlt habe. Schließlich sei der Vertrag des L nur mit der Gesellschaft zustande gekommen. C habe daher ohne Grund gezahlt und solle sich das Geld von L wieder holen. Ist diese Auffassung zutreffend?
- b) Kann C von der ABCD GbR oder von seinen Mitgesellschaftern die Erstattung der 2.400 EUR verlangen?

Nach der Klausur...

